

HEXENPROZESSE IN DER HERRSCHAFT DALBERG

Von Ernst Merkel

Der Hexenbegriff, wie er uns seit dem Ende des 15. Jahrhunderts entgegentritt, hat sich allmählich entwickelt. Er ist der Bestandteil einer Weltanschauung, die Menschen durch ihre Religion und den darin enthaltenen Glauben an die Wirksamkeit von Dämonen vermittelt worden ist¹. Als Zauberer galten: Gaukler, Magiker, Teufelsbanner und Beschwörer, Wahrsager und Kristallseher. Das Heilen von Krankheiten durch Besprechen, verbunden mit dem Anruf der für diese zuständigen Heiligen, war überwiegend den Frauen vorbehalten. Diese Zaubereien wurden zwar im Mittelalter beargwöhnt, jedoch nicht amtlich bestraft. Die Landesordnungen des 16. Jahrhunderts verfolgen diese Art der Zauberei als heidnisch, katholisch oder auch abgöttisch. Der Hexe haftet von Anbeginn etwas Boshafes und Unheimliches an. Die Antike kennt Lamien, Strigen, das germanische Altertum die Zaunreiterin. Alle diese Gespenster sind Nachtfahrer und sind den Menschen feindlich gesinnt. Außerdem gibt es in dem europäisch-orientalischen Kulturkreis den mythischen Geschlechtsverkehr zwischen Menschen und Göttern, wie sie uns in zahlreichen Sagen entgegentreten.

Aber erst das Hinzutreten des Teufels macht die Hexe aus. Sie verschreibt sich ihm, fällt damit von der Kirche ab und sagt ihm zu. Mit seiner Hilfe verübt sie Verbrechen gegen die Frommen: den Höhepunkt bildet dann der Tanz, wobei sie sich unter abscheulichen Gebärden ihm hingibt. Abfall von Gott entspringt also dem Bündnis, das die Hexe mit dem Bösen abschließt, und wird damit zu einem ganz großen Verbrechen.

Damit der Teufel die Herrschaft nicht antritt, sollen seine Gehilfen vernichtet werden. Diese Vorstellungen sind bereits früh im Ketzerprozeß ausgebildet. So entsteht allmählich, von Theologen ausgedacht, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts der Hexenbegriff, wie ihn Papst Innozenz VIII. in der Bulla *Summa Desiderantes* (1484) festlegte. Die Hexenverfolgung war also eine kirchliche Angelegenheit, die nun in Deutschland von den beiden Dominikanern Jacob Sprenger und Heinrich Institoris eingeleitet werden sollte. Der von den beiden verfaßte „Hexenhammer“ dient den Juristen jeden Bekenntnisses als Richtschnur. Er ist der Schlußstein eines Baus, an dem Jahrhunderte gearbeitet haben². Auf ihren Reisen durch Deutschland hielt sich 1490 Jakob Sprenger beim Provinzialkapitel in Worms auf³.

Die Bestrafung der Hexen wurde auch in die *Constitutio Criminalis* von Kaiser Karl V. übernommen (1532) und wird damit für alle Stände verbindlich. Auch die Kämmerer von Worms, gen. Dalberg, führten in ihren in Rheinhessen liegenden Dörfern eine nicht bekannte Zahl von Prozessen gegen Hexen durch. Der rheinhessische Bestand des Dalbergischen Archivs im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt enthält Prozesse aus drei Ortschaften. Während sich im Dalberg-Bestand des Stadtarchivs Worms keine Hexenverfolgungen nachweisen lassen, finden wir Hinweise im Reichsstädtischen Bestand. Die als Depositem Aschaffenburg in Darmstadt gelegenen Archivalien vernichtete der Krieg.

Auch die Dalbergische Obrigkeit ermittelte gegen Hexen und Zauberei; denn Frauen, die besprechen konnten, waren der Gefahr ausgesetzt, als Hexen angesehen zu werden. Die hexengläubigen Untertanen kannten auf keinen Fall diesen Unterschied genau. Deshalb lag Beginn und Ausbreitung eines Hexenprozesses in der Hand der Obrigkeit. Während noch unter Kurfürst Friedrich III. in Rockenhausen und im Kreis Alzey Hexen verbrannt wurden⁴, verhalten sich später sowohl Heidelberger Räte als auch die Universität sehr vorsichtig bei Beschuldigungen wegen Hexerei. An der Universität lehrte unter Kurfürst Friedrich IV. Prof. Wilken, der unter dem Pseudonym Augustin Lärchheimer sein „Christliches Bedenken“ gegen das Verfahren bei Hexenprozessen vortrug. Auch in Worms kamen keine Verfolgungen in Gang. Nur die Kämmerer Eberhard und Wolfgang ließen Verbrennungen zu und galten deshalb als besonders eifrig. Für sie gilt der Ausspruch eines ihrer Pfarrer, der Teufel schicke sich mit Hilfe der Hexen an, seine eigene Kirche zu bauen⁵. Als Schützer der Frommen gehen sie nicht nur gegen das aufkommende Fluchen und Schwören in ihren Dörfern vor. Die Hexen sind für sie ein Unkraut, das ausgerottet werden muß. An anderer Stelle spricht ein Schreiben von Unrat. Die Junker

¹ Joseph Hansen, *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter*. München—Leipzig 1900, S. 3 ff.

² *Malleus Maleficarum*, der Hexenhammer . . . hrsg. I. W. R. Schmidt, Teil 1, Berlin, S. X.

³ Johann Hansen, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*. München 1901, S. 350.

⁴ Johann Fichard, *Consilia* . . . hrsg. Johann Strauch, Hessischer Kanzler. Darmstadt—Gießen 1676, Teil III, S. 54, 62, 71, 99, 110.

⁵ StA Darmstadt O 1, Konvolut 41, Bl. 185.

nahmen tätigen Anteil an den Verfahren und benachteiligten Frauen, die den Abfall von Gott bereuten, zur Hinrichtung mit dem Schwert. Dieselben Frauen erhielten vor ihrer Hinrichtung auf der Junker Befehl das Abendmahl, was als besonderer Edelmut galt. Sie wollten Gerechtigkeit üben; sie drängten deshalb zur Vermeidung hoher Kosten für die Gemeinde auf schnellen Prozeßablauf. Diese Eile führte andererseits zu Rechtsbrüchen und grausamer Folter, so daß der Burggraf von Alzey, Freiherr Philipp von Winneburg, und der Herzog von Nassau intervenierten ⁶.

Wann und wo die Hexenverbrennungen begannen, wissen wir nicht genau. Aus einem Schreiben an den Rat in Worms aus dem Jahre 1592 könnte man 1572 errechnen, vorausgesetzt, daß Zahlenangaben stimmen. Dasselbe Schreiben meldet Verfolgungen für 1577; damals wurden „etliche Männer und Frauen“ aus Herrnsheim verbrannt, die gegen eine Wormser Frau ausgesagt hatten ⁷.

Der erste große und weithin Aufsehen erregende Prozeß fand 1588 in Gabsheim statt. Dort gab es Frauen, die besprechen konnten, und deshalb war der Ort bereits seit langem als „Zauberinnennest“ verrufen. 1587 hatte ein Unwetter die Gabsheimer Gemarkung verwüstet; die Schuld daran hatten die Hexen. Zur gleichen Zeit häuften sich Krankheiten, die Reichards Frau, Crein, in die Schuhe geschoben wurden, weil sie immer dort gewesen war, wo nachher der Schaden sichtbar wurde: Eine Frau konnte ihr Kind nicht mehr stillen, eine andere fühlte starke Schmerzen in der Schulter, nachdem Crein sie berührt hatte; ein Kind, das auf ihrem Schoß gesessen war, erkrankte schwer und eine Kuh gab nach dem Weggehen der Frau Eiter statt Milch. Der herbeigerufene Wahrsager aus Partenheim heilte mit Hilfe von Kräutern und Besprechen die Schäden und schob die Schuld an den Erkrankungen einer Zauberin zu. Rein äußerlich glich die Frau einer Hexe. Ein Geschwulst auf der Wange, im Volksglauben ein Teufelsstigma, und angeborenes Hinken erhärteten den Verdacht gegen sie. Nachdem der Schultheiß Theobald Heinz die Ermittlungen gegen sie durchgeführt hatte, wurde sie zur Tortur und Verurteilung nach Herrnsheim gebracht und zusammen mit Rauffen Maurers Ehl, Adam Rampachs Elsa und Dalban Seels, Christein Hausfrauen, gerichtet ⁸. Nacheinander wurden jetzt Conrad Buxbaums Petronelle, eine wohlhabende Frau, Melchior Vesten Appel, Thönges Demuth Greth, Velten Fickels, des Büttels, Otilie, Caspar Eulers Gertraud und Velten Eisers Magdalena nach Herrnsheim überführt. Der durch Grausamkeit und Zynismus berühmte Examinator ist namentlich unbekannt. Anwalt des Junkers war Jost Dietmarkshausen aus Oppenheim, Ankläger Sixt Zimmermann ebenfalls von dort und als Gerichtsschreiber

fungierte Simon Müller. Als Verteidiger bestellte die Obrigkeit Johann Weigel aus Oppenheim. Zwei Pfarrer, darunter Johann Pracht aus Bechtolsheim, sollten die Angeklagten wieder in den Schoß der Kirche zurückführen.

Die Akten wurden einem Juristen vorgelegt, der folgende Bedenken gegen die Prozeßführung rügte: Wenn die Verhandlungen mit Begeisterung geführt werden, achten die Richter nicht immer auf die Glaubwürdigkeit der Geständnisse. Ein Geständnis, aus Angst vor der Folterung abgelegt, und Tortur ohne rechtmäßige Beweise sind nicht glaubwürdig. Das Gericht stützte sich nur auf die Aussagen und Denunziationen der bereits Gerichteten ⁹. Hier Beispiele: Da Margarethe nicht gütlich aussagte „hat man sie gebunden und ein Deimling angelegt, welches ihr nit ans Herz gegangen, sich nit bewegt, sondern stracks still gelegen . . .“. Man besichtigt ihre Zunge, wahrscheinlich um zu sehen, ob der Teufel ihr den Mund verschließe und stellt fest, daß sie blau, hart und kalt ist. Sie spricht, schweigt in der Folter aber wiederum. Jetzt setzt ihr der Scharfrichter eine Schraube aufs Schienbein. Die Unglückliche schreit, wird ohnmächtig „schnaubt oder auch nit“ ¹⁰.

Aus Angst vor der Tortur bekannte Magdalena, was sie vor ihrer Verhaftung im Dorf aus den Bekenntnissen der Verbrannten gehört hatte: Buhlschaft mit dem schwarzen Caspar und Tanz in den Zwanzig Morgen und im Speyrgarten. Es half ihr nicht. Der Examinator ließ sie wieder foltern und drohte ihr, er werde in „aller Teufels Namen“ sie noch drei Tage so behandeln, wenn sie nichts aussagen würde. Otilie, um der Pein zu entgehen, gestand Mord an Kindern, die schon vor Jahren gestorben waren. Die sich häufenden Widerrufe der Frauen zogen die Prozesse in die Länge. Die Schuld daran schoben die Junker dem Pfarrer Johann Pracht und dem Verteidiger zu und drohten ihnen mit der Entlassung. Es wurde kein Freispruch gefällt. Die drei letzten Frauen wurden unter scharfer Bewachung nach Gabsheim geführt. Am 20. 12. 1588 standen sie vor dem Gericht. Sie hörten im Beisein der Öffentlichkeit die Anklage und die Urteilsbegründung durch Sixt Zimmermann. Nachdem der Stab gebrochen worden war, wurden sie, auf Karren gebunden, zur Richtstätte gefahren. Zwei von den Frauen wurden, da sie bereuten, mit dem Schwert, eine, weil sie nicht bußfertig war, mit dem Feuer lebendig gerichtet ¹¹.

Die Herrschaft verlangte von den Opfern bzw. ihren Hinterbliebenen die Rückzahlung von elfhundert

⁶ Desgl. Bl. 211 ff.

⁷ StadtA Worms, 1B/505; StA Darmstadt Konv. 41, Bl. 1 ff.

⁸ StA Darmstadt, Konv. 41, Bl. 194.

⁹ Desgl. Bl. 189.

¹⁰ Desgl. Bl. 190 ff.

¹¹ Desgl. Bl. 192, 194.

Gulden, die sie gegen harte Bedingungen zur Durchführung des Prozesses aufgenommen hatte. Bei der Eintreibung des Geldes und der Inventarisierung des Mobiliars ging der Gerichtsschreiber derart willkürlich vor, daß sich zwei Männer an das Oberamt Alzey und den Herzog Albrecht von Nassau wandten. Die Junker erbaten sich bei Lic. Beyer, Schultheiß zu Mainz, ein Schreiben an die beiden Herrschaften, ermäßigten aber, auch wenn sie sich eine Einmischung verboten, z. B. dem Beschwerdeführer Melchior Fest seinen zu zahlenden Anteil von 70 auf 30 Gulden. Das Vermögen der Gerichteten wurde konfisziert. Der mit der Inventarisierung des Nachlasses beauftragte Simon Müller suchte zum Vorteil seiner Herrschaft die Angehörigen zu schädigen, indem er beim Hausrat den Neuwert einsetzte und selbst kleine Holzlöffel aufschrieb. Einzelne Betroffene und ihre Verwandtschaft rebellierten und drohten mit ihrem Vermögen die Herrschaft zu verlassen. Die Junker gaben nach, da sie auch den Druck der Kurpfalz fürchteten.

Ob sich auf Grund der Besagungen durch die Verbrannten die Verfolgungen auf andere Orte ausdehnten, ist nicht bekannt. Wir besitzen einen Auszug aus dem eigens angelegten Hexenregister, das Namen aus Alzey, Schornsheim, Udenheim und Undenheim enthält. Nur aus dem ebenfalls angegebenen Bechtolsheim wissen wir, daß keine Prozesse in Gang kamen, weil alle angegebenen Frauen als ehrbar galten. Dagegen ließ sich Schlichter von Nierstein Urgichten der Gerichteten zuschicken. Caspar Eulers Frau, Gertraud, hatte gegen ihre Schwester, Veltin Hahns Hausfrau Catharina, ausgesagt. Die Frau wurde im Jahr 1595 in Gabsheim zum Feuer-tod verurteilt¹². Ihre später erfolgte Hinrichtung erklärt sich aus einem bereits 1591 in Herrnsheim angelaufenen Prozeß.

Zahl und Namen der Opfer sind nur teilweise bekannt. Unter den bis Ende 1593 „etlichen Weibern“ waren: Craft Magdalena, Conrad Glockners Frau, Margreth, Sybille Jost Sehmers Hausfrau und Hans Oberndorf aus Heppenheim/Bergstr. Mutter, eine Hebamme. Die zuletzt Verhafteten ließen die Richter lange in Haft liegen, um den benachbarten Herrschaften die Möglichkeit zur Gegenüberstellung etwaiger Hexen zu geben. Daher lag auch die betagte Christina Garnstöckin noch 1594 in derart zermürbender Haft, daß sie durch ihre Tochter um Entlassung oder Hinrichtung bat¹³.

Nur eine Frau, Friedrich Riels (Rühls) Ottilie, Hausfrau, entkam aus dem Neuturmgefängnis mit Hilfe ihres Mannes und des Schlossers Würtz aus Worms. Sie ging ins Oberamt Alzey, wurde verhaftet, und da der Junker es ablehnte, sie auf seine Kosten durch ein kurpfälzisches Gericht verurteilen zu lassen, gaben die Heidelberger Räte die Akten an die Juristenfakultät weiter. Ottilie wurde wegen Un-

schuld freigesprochen und Mitte Juli 1592 entlassen. Ihrem wegen Gefangenenbefreiung angeklagten Ehemann bescheinigte die Kanzlei im Namen des Kurfürsten, es sei sein gutes Recht gewesen, seine Frau aus der Gefahr zu befreien. Zu einer weiteren Kontroverse mit der Kurpfalz kam es, als der Gerichtsschreiber bei einer Hinrichtung öffentlich verkündigte, seine Herrschaft verbrenne allein, „es seyen der Hexen und deren, die zaubern könnten in Wormbs über 400 und dann im Alzeyer Ampt . . . auch eine große Anzahl, seie darunter die vornehmste zu Osthofen Elß genannt“¹⁴. Der Burggraf Freiherr Philipp von Winneburg und Beilstein ersuchte um Bestrafung des Schreibers, forderte aber sogleich mehrmals Auszüge aus den Urgichten gegen Amtsangehörige, weil der Kurfürst keine Übeltäter in seinem Lande dulde, andererseits aber keine Unschuldigen leiden lassen wolle. Die Heidelberger Kanzlei legte die eingeschickten Akten dem Oberrat vor, der eine Prozeßeinleitung wegen erpreßter Geständnisse ablehnte. Ähnlich dürfte es auch mit den Urgichten gegangen sein, die sich der Burggraf Wolf Dieter von Mörle auf der Starkenburg übersenden ließ¹⁵.

Auch der Rat von Worms wurde gegen Verdächtige tätig. Dort waren bereits 1568 drei Frauen in Haft, für die der Advokat Conrad Offenbach, unter Berufung auf Weyers Buch „De Prästigiis“ Freispruch forderte¹⁶. 1592 war, wie bereits 1577, Agnes, Georg Küblers Frau, angegeben worden. Der Widerstand bei den Einwohnern gegen einen Hexenprozeß muß jedoch stark gewesen sein, sonst hätte der Rat nicht den Junkern geschrieben, die Advokaten hätten Bedenken, etwas zu unternehmen, „auß Ursach, daß man sie angreifen würde“. Ob die Herrn, wie die Junker vorschlugen, einen verschwiegenen Mann zum Abschreiben der Urgichten nach Herrnsheim schickten, ist nicht bekannt¹⁷.

In Frankenthal jedoch kam es 1594 zu einem Gerichtsverfahren gegen die aus Herrnsheim während des großen Prozesses geflüchtete Hebamme Anna Stubenrauch. Der Rat verweist sie und ihren lahmen Mann der Stadt, weil sie in Herrnsheim als Hexe verdächtig gewesen war¹⁸.

Seit 1596 kommt auch in Heßloch die Angst vor den Hexen auf. Besonders verschrien war Philipp Mohrs Frau Margreth aus Abenheim. Bereits 1592 war sie in ein Beleidigungsverfahren wegen Zaubere-

¹² Desgl. B. 31 f, 227 ff: Verzeichnis der Personen, so die zauberischen Weiber welche zu Geispitzheim wegen ihrer Unthaten verbrannt worden, gethan; und Bl. 232.

¹³ Desgl. Konv. 68, Bl. 68; StadtA Worms Schr. v. 4. 12. 1592.

¹⁴ Desgl. Konv. 68, Bl. 27.

¹⁵ Desgl. Konv. 68, Bl. 15 ff.

¹⁶ Johann Fichard (Anm. 4) III, 62, 88 f.

¹⁷ StadtA Worms, Schr. v. 4. 12. 1592.

¹⁸ StadtA Frankenthal, Ratsprotokolle, vom 28. 8. 1594.

rei verwickelt, das aber von den Junkern nicht weiter verfolgt wurde¹⁹. Jetzt, 1599, steht sie im Mittelpunkt eines großen Hexenprozesses als besonders gefährliche Zauberin. Ihr Name fällt bereits 1596, als die ersten Beleidigungsklagen von Frauen geführt werden, die sich gegen den Vorwurf, Zauberrinnen zu sein, wehrten. Die Haupthetzer gegen die Heßlocher Frauen saßen nicht im Ort, sondern in Hillesheim und Dittelsheim.

Welche Nachteile die Verdächtigten im Dorf hatten, ergibt sich aus einem Brief des Philipp Mohr an die Junker. Er beklagt sich, er und seine Familie würden überall gemieden. Kein Mensch spreche mehr mit ihnen. Jedermann gehe ihm aus dem Weg, ja er habe niemand gefunden, der ihm beim Aufladen von Weinfässern geholfen habe. In Hillesheim kam es zwischen Philipp und einigen Männern zu einer Schlägerei, als er seine Frau gegen die Beschuldigungen verteidigen wollte. Sein Sohn litt besonders darunter. Niemand beachtete ihn; auf der Straße würde er als Kind einer „Zaubersen“ bezeichnet, so daß der Vater befürchten müßte, sein Kind würde „unsinnig“, d. h. geisteskrank, werden. Dieses Mal kam noch kein Verfahren zustande. Erst 1598/99 fand sich eine Gelegenheit gegen die Zauberei im Ort vorzugehen. Eine junge Frau, Henrich Veidts Crein, hatte eine Totgeburt; ihr Ehemann hatte die Hebamme und Margarethe, Philipp Mohrs Hausfrau, Magdalena, Faccius Geissen Wittib und Ermel, Rauff Mauchenheimers Frau, zur Hilfe ins Haus gerufen. Die Kindsmutter scheint geisteskrank gewesen zu sein, wenn wir den Aussagen ihres Ehemann glauben schenken und ihrer eigenen Bezeichnung, das Kind sei des Teufels, glauben sollen. Die Klage der Frauen wird vom Schultheißen abgewiesen und ein Vorverfahren gegen die Kindsmutter und die Klägerinnen eröffnet. Am 21. 2. 1599 werden die Frauen unter Vorsitz von Johann Echzell, Dalbergischer Schreiber im Oberschloß zu Herrnsheim, im Beisein von Pfarrer Bermann, dem Schultheißen Michel Hauck, Niclas Zink und Wenz Loch, alle aus Heßloch, gütlich und peinlich verhört. Catharina, Henrich Feytten Frau, wird gefragt, wie sie zur Teufelsbuhlschaft gekommen. Sie erzählt, der Böse sei zu ihr gekommen und habe ihr versprochen, sie das Hinkel machen zu lehren, sie müsse ihm aber ihr Kind geben. Dabei beschuldigt sie die anderen Angeklagten, besonders aber Margreth, Philipp Mohrs Frau, ihr geholfen zu haben. Auch sie werden gefoltert und bekennen alles, was der Examinator wünscht. Am 10. April 1599 sind die Frauen immer noch in Haft, weil sie für die Gegenüberstellung mit neuen Hexen benötigt wurden. Nacheinander werden verhaftet: Agnes, Debolts Frau; Anna, Anton Belmann oder Balmanns Witwe; Catharina, Philipp Arnolds Frau; Crein, Henrich Veidts (Feidts) Frau; die Kindsmutter; Ehl, Rauffen

Hamers Frau; Elisabeth, Jörg Schmitts Frau; die Bornheimerin, Ermel (Ermelgard), Rauff Mauchenheimers Witwe; Magdalena, Faccius Geissen Witwe; Margreth, Rauffen Frau; Margreth, Philipp Mohrs Frau. Margreth, Reimann Webers Hausfrau und Margreth, Veltin Leiben Frau, werden am 12. 2. 1599 auf Besagung der Vorigen verhaftet. Margreth, Philipp Mohrs Frau, entkam aus der Haft. Wieviele der Frauen verbrannt wurden, darüber sagt das vorliegende Material wenig aus. Als verbrannt werden genannt: Crein, Henrich Veidts Frau, deren Angehörigen sich in Monzernheim über die zu zahlende Summe von 110 fl. beschwerten, Elisabeth, Jörg Schmitts Frau, und Ermel, Rauff Mauchenheimers Frau.

Im Jahre 1612 wahrscheinlich, sicher aber 1613, begann ein neuer Prozeß gegen Frauen aus Herrnsheim. 1612 leiht die Stadt Worms den Junkern ihren Scharfrichter, als eine Frau, wir wissen nicht, warum sie beklagt war, sich erhängt.

Am 4. Juli 1613 sollen zwei „Weibspersonen, welche der Zauberey und anderer Übelthaten in Hafft genommen“, gefoltert werden. Dazu wird auf Bitten des hoch betagten Junker Eberhard der Wormser Scharfrichter auf einige Zeit abkommandiert²⁰. Von diesem Prozeß gibt es nur die Kostenrechnung und ihre Verteilung auf die Angehörigen. Der Wormser Notar Lahm (?) schlägt als verdiente Strafe die Verbrennung von fünf Frauen vor: Catharina, Philipp Scheffers Frau, Catharina, Philipp Helfmanns Frau, Ottilie, Hans Steffans Frau, Margarethe, Peter Besten Frau, und Nes, Nickel Benders Frau. In der Urteilsbegründung heißt es, sie hätten mit Hilfe ihres „teufflichen Buhlen, des bößen Feindes der Menschen, besonders den kleinen unschuldigen Kindlein und an Vieh, alß Pferd, Schaff, Schwein, nit geringen Schaden gethan, theils die kleinen Kindlein mit der Handt getötet und ihnen die Herzen abgedruckt“. Zwei Frauen waren geflüchtet: Enge, Wentz Schantzen Frau und Michel Königs Frau. Die Gesamtunkosten für die fünf Gerichteten beliefen sich auf 993 fl. 3 alb. Davon erhielten der Wirt zum Hahnen 413 fl. 5 alb., der Wirt zur Krone 126 fl. 17 alb. für die Verpflegung und die Gelage bei den Gerichtssitzungen, der Scharfrichter 163 fl. Kleinere Summen wurden für Holz, Werkzeug, Schaufeln etc. ausgegeben. Doctor Lahm erhielt für sein Urteil 7 Gulden, je 25 fl. empfangen der Anwalt, der Junker und der Gerichtsschreiber, 40 Gulden der Schultheiß, 15 fl. die zwei Büttel und 10 Gulden die beiden Geistlichen. Da den Junkern die Unkosten zu hoch erschienen, ordneten sie für die Zukunft an, dem Scharfrichter und

¹⁹ StA Darmstadt, Konv. 104, Bl. 3 ff.

²⁰ StadtA Worms, Schr. vom 4. 7. 1613; StA Darmstadt, Konv. 104, Kostenrechnung v. 13. 11. 1613, Konv. 28, Malefizbuch, 1613.

seinen Gesellen solle ein „Deputat“ gemacht werden und das „Saufen und Fressen“ solle aufhören. Zum ersten Dezember hatten die Angehörigen insgesamt 1150 fl. zu zahlen; darin waren auch die Unkosten für die Flüchtigen enthalten²¹. Im gleichen Jahr verlangen auch die Heßlocher aus dem Mund von zwei Einwohnern die Verfolgung und Bestrafung der Zauberei und berufen sich dabei auf die Bibel und die Carolina. Olpachs Magdalena wird vom Schultheißen verhört; gegen Kautio freigelassen, flüchtet sie, kommt zurück, wird wieder verhaftet und entkommt „entgeltig“ beim Transport nach Herrnsheim im kurpfälzischen Westhofen. Später klagt sie gegen die Junker von Alzey aus²². 1629–1634 fanden fast überall in Deutschland große Hexenprozesse statt, die eine große Anzahl Opfer kosteten. Geistliche und weltliche Herrschaften verbrannten gleichermaßen ihre Hexen. Daher verwundert es nicht, wenn auch in der Dalbergischen Herrschaft in Heßloch Hexenangst aufkommt. Im Jahre 1630 steht Christine Servatius vor einem Herrnsheimer Gericht. Als Fiscal waltet Quirin Pucher; außerdem nennt das Protokoll noch Joachim Suter und Christophorus Theobald. Die Frau war des Ehebruchs und der Unzucht mit Hilfe eines

Liebeszaubers angeklagt, den sie von ihrer Stiefmutter, der ebenfalls eingezogenen Hans Webers Witwe, gelernt haben wollte; auch Margarethe Kaufmann war in den Prozeß verwickelt. Die Anklage auf Ehebruch und Unzucht scheint während des Verfahrens in den Hintergrund getreten zu sein. Die Verhöre beschränken sich ausschließlich auf den Liebeszauber mit Teufelshilfe; so erfolgte dann die Verurteilung zum Feuertod ausschließlich wegen Teufelbunds. Das Schicksal der zwei anderen ist unbekannt, doch geht aus einer Notiz in den Akten hervor, daß durchziehende Soldaten die Türen öffneten und die Gefangenen freiließen. Erst nachdem die Truppen des Herzogs Karl von Lothringen die Dalbergischen Besitzungen verlassen hatten, gingen 1633 Untersuchungen weiter. Maria Gumbel aus Heßloch galt in der Gemeinde als Zauberin und wehrte sich gegen diesen Vorwurf. Ob sich ein Hexenprozeß daraus entwickelt hat, ob weitere nach dem Abklingen der Kriegswirren stattfanden, wissen wir nicht²³.

²¹ Desgl. Kosten.

²² Desgl. Konv. 104, Bl. 53 ff.

²³ Desgl. Konv. 28, 1630–33.